

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Lommatzsch nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für Flurstücke im Quartier Bahnhofstraße vom 17.12.2020 (Vorkaufsrechtssatzung für Quartier Bahnhofstraße)

Auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, **Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 03.11.2017 I 3634 geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 I 1728 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Lommatzsch steht an den Grundstücken in dem in dieser Satzung bezeichnetem Gebiet, in dem sie zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

- 1) Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet wird durch die Bahnhofstraße und den Busbahnhof umgrenzt.
- 2) Das Vorkaufsrecht umfasst folgende Flächen:
 - Flurstück 636/4
 - Flurstück 636/21
 - Flurstück 929/2
 - Flurstück 929/4
 - Flurstück 929/5
 - Flurstück 929/7
- 3) Die Vorkaufsrechtsflächen sind in der Anlage zeichnerisch im Maßstab 1:1.500 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Lommatzsch den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lommatzsch, den 18.12.2020

Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin